

## Besondere Bedingung Nr. 0062 Behördenauflagen

Beim Wiederaufbau von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen und/oder technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung nach einem ersatzpflichtigen Schaden gelten Mehrkosten an den betroffenen Objekten, die durch behördliche Auflagen entstehen, bis maximal 10% der jeweils für das Gebäude und/oder die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung zur Verfügung stehenden Versicherungssumme, eingeschlossen.

Aufwendungen für behördliche Auflagen, soweit sie nicht für vom Schaden betroffene Anlagenteile erfolgen, sind nicht Gegenstand einer Entschädigungsleistung.